

7. Jede unbeschäftigte, bei den Arbeitsämtern registrierte Person erhält einen Registrierschein. Dieser Registrierschein ist dem Arbeitsamt wiederkehrend zur Aufrechterhaltung der Verbindung nach Maßgabe der vom Arbeitsamt festgesetzten Zeitpunkte vorzulegen.

8. Sofern eine unbeschäftigte Person in ein Arbeitsverhältnis überführt wird, ist der Registrierschein vom Arbeitsamt einzuziehen und[^] statt dessen eine Bescheinigung, wie in § 4 vorgesehen, zu erteilen.

9. Unbeschäftigte Personen erhalten ihre Lebensmittelkarten nach Vorlage ihrer (arbeitsamtlichen) Registrierscheine. Unbeschäftigte Personen, die ihre Registrierung versäumen, verlieren den Anspruch auf Lebensmittelkarten.

Registrierung von arbeitsunfähigen* Personen und Personen, die von der Arbeitsverpflichtung befreit sind

10. Personen, die, obwohl sie unter die in § 1 festgesetzten Altersstufen fallen, aus Gründen geistiger oder körperlicher Ungeeignetheit nicht arbeitsfähig sind, haben entweder persönlich oder durch einen Vertreter ordnungsgemäße Urkunden über ihre Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitsamt vorzulegen, die bei dem Arbeitsamt einbehalten werden.

11. Die Entscheidung über die vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit kann nur von einem Amtsarzt getroffen werden. Auf Anordnung des Arbeitsamtes kann die endgültige Entscheidung ginem Ärzteausschuß Vorbehalten bleiben.

12. Arbeitsfähige Personen, die unter die in § 1 festgelegten Altersstufe[^] fallen, jedoch aus von ihrem Willen nicht abhängigen Gründen T[^] unbeschäftigt sind, wie Studierende der Universitäten, anderer Hochschulen und Lehranstalten haben sich dessen ungeachtet an den Arbeitsämtern einzutragen und die ihre "Befreiung von der Arbeitspflicht begründenden Urkunden vorzulegen.

18. Die in §§ 1), 12 bezeichneten Personen erhalten nach Vorlage der ordnungsgemäßen Urkunden von den Arbeitsämtern eine Arbeitsbefreiungsbescheinigung.

14. Die in §§ 10 und 12 bezeichneten Personen erhalten die Lebensmittelkarten nach Vorlage der von den Arbeitsämtern erteilten Arbeits[^]befreiungsbescheinigungen. 5

Überführung der Unbeschäftigten in ein Arbeitsverhältnis

15. Die Überführung der Unbeschäftigten in ein Arbeitsverhältnis wird von den Arbeitsämtern entsprechend den von den Arbeitgebern gestellten Anträgen durchgeführt.